

## Hinweisblatt

**für die Vergabe von Gemeindlichen Entwicklungskonzepten sowie Beratungs- und Betreuungsleistungen bei den Fördermaßnahmen  
B 2 „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“ sowie B 3 „Dorfentwicklung“  
der Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen ab 2023 (FR ILE/REVIT ab 2023).**

### Anlass

Gemeindliche Entwicklungskonzepte (GEK) sind Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden. Sie dienen als konzeptionelle Grundlage für die Aufnahme als Förderschwerpunkt in das Programm der Dorfentwicklung (siehe B 2.5 FR ILE/REVIT ab 2023). Denn die Anerkennung als Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung setzt eine konzeptionelle, mit den Bürgerinnen und Bürgern abgestimmte Handlungsgrundlage voraus.

Damit die angestrebten Vorhaben auf der Grundlage der GEK realisiert werden können, bedarf es nach der Anerkennung als Förderschwerpunkt einer intensiven Begleitung des Umsetzungsprozesses vor Ort. Damit werden sowohl die Gemeinde als auch privaten Bauherren, Investoren und sonstige Vorhabenträger der Zivilgesellschaft adressiert.

Eine Beratung und Betreuung durch qualifizierte Architekten und Ingenieure ist hierbei das geeignete Instrument, um die dörfliche Entwicklung zu initiieren, begleiten und verstetigen.

### Vergabegrundsätze

Träger der Planung und Umsetzungsbegleitung ist jeweils die Gemeinde. Sie vergibt Architekten- und Ingenieurleistungen einerseits für die Erstellung des GEK sowie andererseits für die Beratung und Betreuung in der investiven Förderphase nach Anerkennung als Förderschwerpunkt.

Architekten- und Ingenieurleistungen zählen zu den so genannten freiberuflichen Leistungen. Unterhalb des aktuell definierten EU-Schwellenwertes (§ 106 Abs. 2 GWB) sind öffentliche Aufträge über derartige freiberufliche Leistungen entsprechend § 50 UvGO im Wettbewerb zu vergeben. Der Wettbewerb setzt die Beteiligung von grundsätzlich mindestens drei Teilnehmern voraus (siehe Nr. 1.1.1 Abs. 6 ThürVVöA sowie „Umgang mit Architekten- und Ingenieurleistungen“ (2016) Hrsg. Thüringer Rechnungshof, S. 9, Download unter <https://www.thueringer-rechnungshof.de/berichte/sonstigeveroeffentlichungen/>).

Weitere praktische Hinweise zum verfahrenstechnischen Ablauf und zur Umsetzung des Leistungswettbewerbs im Unterschwellenbereich liefert ein Praxisleitfaden der Bundesarchitektenkammer (Download unter [https://bak.de/wp-content/uploads/2021/06/Broschuere\\_Unterschwellenvergabe\\_final.pdf](https://bak.de/wp-content/uploads/2021/06/Broschuere_Unterschwellenvergabe_final.pdf)).

Die Gemeinde hat nun die Möglichkeit, die Leistung für die originäre Planung und die Leistung für die darauf aufbauende Beratung und Betreuung in separaten Leistungswettbewerben oder über eine Rahmenvereinbarung (§ 15 UVgO, vgl. auch § 103 Abs. 5 GWB) zu vergeben.

Die Rahmenvereinbarung ermöglicht es, beide Einzelaufträge mit nur einem formellen Vergabeverfahren zu binden. Das Verfahren entspricht dem einer einzelnen Auftragsvergabe.

Die Rahmenvereinbarung kann mit einem oder mehreren Auftragnehmern geschlossen werden. Es empfiehlt sich jedoch die flexible Ein-Partner-Rahmenvereinbarung. Mit der Rahmenvereinbarung werden die Bedingungen und insbesondere der preisliche Rahmen für die innerhalb eines definierten Zeitraums zu vergebenden Einzelaufträge festgelegt.

Die vergaberechtlichen Vorgaben der UvGO für Rahmenvereinbarungen und Einzelauftragsvergaben skizziert der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages im Sachstandsdocument WD 7 - 3000 - 002/23 (Download unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/937038/7a214b6af5e2d1f226b38da8eaf7d9f7/WD-7-002-23-pdf-data.pdf>).

### **Inhalte und Bedingungen einer Rahmenvereinbarung**

Sofern eine Rahmenvereinbarung geschlossen wird, muss diese folgende Mindestinhalte definieren:

#### **1. Bestimmung des Leistungsgegenstands und des Auftragsvolumens**

Die Leistungsbeschreibung für das GEK ergibt sich aus dem „Leistungsbild und der Honorarregelung für Gemeindliche Entwicklungskonzepte im Freistaat Thüringen“ in der jeweils aktuellen Fassung. Die Beratungs- und Betreuungsleistungen orientieren sich an der „Orientierungshilfe für einen Beratungsvertrag zur Dorfentwicklung“. Beide Dokumente stehen auf der Internetseite des TMIL zum Download bereit (siehe <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/laendlicher-raum/dorfentwicklung>).

Neben dem Leistungsgegenstand ist auch das Auftragsvolumen so genau wie möglich zu ermitteln. Dazu können z. B. Schätzungen aus Erfahrungswerten dienen. Das Auftragsvolumen muss jedoch noch nicht abschließend festgelegt werden.

#### **2. Preis**

Sowohl für das GEK als auch für die Beratungs- und Betreuungsleistungen orientieren sich die Preise anhand der im o. g. „Leistungsbild und der Honorarregelung für Gemeindliche Entwicklungskonzepte im Freistaat Thüringen“ sowie der „Orientierungshilfe für einen Beratungsvertrag zur Dorfentwicklung“ angegebenen Stundensätze. Die Stundensätze sind als Richtwerte zu verstehen. Entscheidend für die Rahmenvereinbarung ist, dass die Preiskalkulation für Einzelverträge durch die Anbieter transparent und nachvollziehbar ist.

#### **3. Laufzeit der Rahmenvereinbarung**

Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt maximal sechs Jahre (vgl. § 15 Abs. 4 UvGO). Einzelverträge müssen innerhalb dieser Laufzeit geschlossen werden. In Ausnahmefällen können diese über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinausgehen. Entscheidend ist hier, dass der Abschluss der Einzelverträge innerhalb der Laufzeit der Rahmenvereinbarung erfolgen muss.

#### **4. Bindung**

Grundsätzlich ist die Rahmenvereinbarung zunächst für beide Vertragsseiten unverbindlich. Für öffentliche Auftraggeber empfiehlt sich jedoch eine einseitig verbindliche Rahmenvereinbarung, die den Auftragnehmer bindet. Konkret bedeutet dies, dass der Auftragnehmer die angebotenen Leistungen

auch leisten muss. Für den öffentlichen Auftragnehmer besteht jedoch keine Abnahmeverpflichtung. Der Auftraggeber hat dies in den Vergabeunterlagen und der Vertragsgestaltung gegenüber dem Auftragnehmer kenntlich zu machen.

## 5. Auftragsänderungen

Änderungen der Rahmenvereinbarung bzw. der Einzelaufträge sind bei Unterschwellenvergaben ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens möglich, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 % des ursprünglichen Auftragswertes beträgt (vgl. § 47 Abs. 2 UvGO). § 132 Absatz 1, 2 und 4 GWB gelten ebenso.

Alle weiteren Änderungen (z. B. Änderung der Stundensätze) ziehen eine ausschreibungspflichtige Auftragsänderung nach sich.